

Name: Heidi Harders  
Az.: 61 26 10/27  
Datum: 08.11.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes V 27 „Kinderkrippe Marderstraße“ in der Ortschaft Völlen, Ortsteil Völlenerkönigsfehn, bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes V 15 „An der Marderstraße“  
Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

#### Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt im Ortsteil Völlenerkönigsfehn die Errichtung einer Kinderkrippe am Standort der katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard. Zu diesem Zweck wird er Bebauungsplan V 27 „Kinderkrippe Marderstraße“ aufgestellt. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Planvorhabens erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) S. 1 BauGB die 14. Flächennutzungsplanänderung mit den angepassten Entwicklungsvorstellungen.

Ziel der Planung ist, den Bau einer Kinderkrippe planungsrechtlich vorzubereiten. Mit dem Bebauungsplan V 27 wird die Gemeinbedarfsfläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen um die Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Außerdem wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Krippenspielplatz festgesetzt.

In Verbindung mit der Einführung des rechtlichen Anspruches auf einen Betreuungsplatz, ist die Nachfrage in der Gemeinde Westoverledingen über das Angebot hinaus gestiegen. Der Standort südlich der Marderstraße erweist sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur westlich gelegenen Grundschule Völlenerkönigsfehn sowie auf dem Grundstück der bestehenden katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard als äußerst geeignet zur Errichtung einer Kinderkrippe.

#### Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.12.2018 um 19.00 Uhr in der Grundschule Völlenerkönigsfehn statt. Die eingebrachten Anregungen wurden entsprechend abgewogen.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.11.2018 – 31.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.04.2019 – 08.05.2019 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

#### Beurteilung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Außerdem werden die besonderen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung besonders berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die Überplanung von bzw. durch die zulässige

Versiegelung. Für das Schutzgut Wasser wird von weniger erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter werden als nicht erheblich eingestuft.

Es erfolgte eine gutachterliche Betrachtung der im Plangebiet resultierenden landwirtschaftlichen Geruchsmissionen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen die Verträglichkeit des Vorhabens über eine geruchstechnische Untersuchung nachgewiesen.

Des Weiteren erfolge die Auseinandersetzung mit den Emissionen durch den Betrieb der geplanten Kinderkrippe. Der Lärm von spielenden Kindern ist als sozialadäquat anzusehen. Die zusätzlichen Emissionen des Zu- bzw. Abgangsverkehrs und des Parkens der Autos wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme als zumutbar bewertet.

#### Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellte Maßnahmen auf Kompensationsflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich verbleiben.

Der Bebauungsplan V 27 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 27.06.2019 als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 13.09.2019 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 08.11.2019

H. Harders